

Kommende Ausgabe

DI23 JANUAR

FÜR KINDER

ERLENBACH

Evangelisches Gemeindehaus,
10 Uhr: Krabbelgruppe

JOHANNESBERG

Mehrgenerationenhaus, 10 Uhr:
Krabbelgruppe

MI24 JANUAR

FÜR KINDER

COLLENBERG-REISTENHAUSEN

Alte Schule, 9.30 Uhr: Krabbeln

JOHANNESBERG

Mehrgenerationenhaus, 16 Uhr:
Vorlesestunde mit Bonita Hoffmann

DO25 JANUAR

FÜR KINDER

ESCHAU

Kana-Haus, 16–17 Uhr: Kindertanz

DIEBURG

Beratungsstelle für Eltern und
Kinder, 16–17.30 Uhr: Meine Eltern
haben sich getrennt ..., Anmeldung:
0 60 78/93 13 28

JOHANNESBERG

Mehrgenerationenhaus, 15.30 Uhr:
Krabbelgruppe

SA27 JANUAR

FÜR KINDER

ASCHAFFENBURG

Naturwissenschaftliches Museum,
18–19.30 Uhr: »Wilde Tiere in der
Nacht«, Tel. 0 60 21/3 86 88 66

SO28 JANUAR

FÜR KINDER

ASCHAFFENBURG

Naturwissenschaftliches Museum,
14 Uhr: »Steinzeiten und Erd-
geschichten

MÄRKTE/BASARE

HÖSBACH

Kultur- und Sportpark, 13 bis 16 Uhr:
Kinderkleider- und Spielzeugbasar



**OMA & OPA
SIND DIE BESTEN**

Warum Großeltern
so wichtig sind

**NICHT NUR
FÜR NARREN**

Ideen für Fasching

**TERMINE,
TERMINE**

Freizeit Tipps für die Region

RECHTSTIPP

»ICH BIN DOCH KEIN BABY MEHR!« – KINDERFOTOS IM INTERNET

»Herr Amberg, Sie müssen uns helfen!« Vor mir saß meine Mandantin mit ihrer 9-jährigen Tochter Jule und erzählte, dass der geschiedene Ehemann jedes Jahr zu Weihnachten auf Facebook alte Babyfotos von sich und Jule veröffentlicht. »Mir ist das so peinlich« sagte Jule, »alle Klassenkameraden können sehen, wie ich als Baby in der Badewanne sitze. Ich will das nicht.«

Recht am eigenen Bild

Nach dem Kunsturheberrechtsgesetz bestimmt jeder selbst, ob ein Bild von ihm veröffentlicht werden darf oder nicht. Eine Einwilligung ist nur dann ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn man unkenntlich in einer Menschenmenge oder zufällig vor einer Sehenswürdigkeit fotografiert wird.

Bei Kindern bis zu sieben Jahren entscheiden alleine die Eltern, ob ein



MATTHIAS AMBERG

INFO

Fachanwalt für Familienrecht
und Erbrecht in Aschaffenburg.

Foto veröffentlicht werden darf oder nicht. Können die Eltern, die beide das Sorgerecht haben, sich nicht einigen, muss notfalls das Familiengericht entscheiden. Hat allerdings

einer das alleinige Sorgerecht, kann er alleine entscheiden, ob die Fotos veröffentlicht werden oder nicht.

Kinder haben mitzureden

Ist das Kind älter als sieben Jahre, geht man davon aus, dass das Kind grundsätzlich in der Lage ist, beurteilen zu können, ob ein Foto veröffentlicht werden soll oder nicht. Aus diesem Grund muss auch das Kind entsprechend seiner Einsichtsfähigkeit der Veröffentlichung zustimmen. Nachdem sowohl die Eltern als auch das Kind/der Jugendliche einwilligen müssen, spricht man hier von einer Doppelzuständigkeit. Wird ein Foto ohne die erforderliche Einwilligung des Kindes und/oder der Eltern veröffentlicht, ist dies rechtswidrig. Die Eltern können die sofortige Entfernung des Fotos und die Unterlassung der weiteren Verwendung – bei Verstoß Schadensersatz – verlangen.

Ist das Persönlichkeitsrecht besonders gravierend verletzt worden etwa durch Nacktfotos, kann auch Schmerzensgeld verlangt werden. Aufgrund der eindeutigen Rechtslage wurde der Vater aufgefordert, zukünftig keine Fotos seiner Tochter ohne Einwilligung der Kindsmutter und der Tochter mehr zu veröffentlichen. Der Vater sah ein, dass er erst hätte fragen müssen und entfernte auch die in der Vergangenheit geposteten Babyfotos der Tochter aus dem Internet. »Ich habe ihm gesagt, dass ich kein Baby mehr bin, Herr Amberg«, erzählte mir Jule. »Das hat er verstanden. Väter sind halt manchmal etwas langsam, oder?« Bei der Frage machte ich spontan von meinem »Zeugnisverweigerungsrecht« Gebrauch; ich bin immerhin auch Vater einer Tochter, die viel zu schnell erwachsen wird.